

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Horstmar vom 14.07.2026

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar am 09.07.2026 folgende Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Horstmar beschlossen:

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (2) Zweck des Betriebszweigs ‚Wasserwerk‘ ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

Darüber hinaus kann das Wasserwerk die Versorgung der Bevölkerung mit regenerativen Energien (Strom aus Windkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen) übernehmen. Es kann zu diesem Zweck Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen, die die Erzeugung und Verteilung regenerativ erzeugten Stroms zum Gegenstand haben, soweit dies der Förderung des Betriebszwecks des Wasserwerks, insbesondere der Versorgung der Bevölkerung mit Strom oder der Erzielung von Beteiligungserträgen, dient.

Das Wasserwerk kann für diese Beteiligungsunternehmen Dienstleistungen erbringen, die deren Geschäftstätigkeit fördern und unterstützen.“

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt insgesamt 2.750.000,00 € und verteilt sich auf die Betriebszweige wie folgt:

Wasserwerk	1.250.000,00 €
Abwasserwerk	1.500.000,00 €

§17 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.